

Änderungen in der Prämienverbilligung und wichtige Hinweise

**Gültig ab
1. Januar 2020**

Dieses Dokument beschreibt die wichtigsten Änderungen in der Prämienverbilligung. Einen Gesamtüberblick über die geltenden Bestimmungen vermittelt Ihnen unser separates Informationsblatt.

Wie wird Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung festgestellt?

Ab 1. Januar 2020	Bis 31. Dezember 2019
<p>Das Anrecht wird in der Regel automatisch geprüft. Ihre Steuerdaten eines Jahres dienen für 12 Monate als Grundlage für die Berechnung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung.</p> <p>Massgebend für die Berechnung sind die definitiven Steuerdaten des Vorvorjahres:</p> <p><u>1. Januar bis 31. Dezember laufendes Jahr</u> ➔ definitive Steuerdaten des Vorvorjahres</p> <p>Ihr Anrecht ab 1. Januar des Folgejahres wird in der Regel erstmals im November des laufenden Jahres berechnet.</p> <p><u>Beispiel</u> Ihre definitiven Steuerdaten 2018 dienen als Grundlage für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung für die Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember 2020.</p>	<p>Das Anrecht wurde in der Regel automatisch geprüft. Ihre Steuerdaten eines Jahres dienen für 12 Monate als Grundlage für die Berechnung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung.</p> <p>Massgebend für die Berechnung waren die definitiven Steuerdaten der Vorjahre:</p> <p><u>1. Juli bis 31. Dezember des laufenden Jahres:</u> ➔ definitive Steuerdaten des Vorjahres</p> <p><u>1. Januar bis 30. Juni des Folgejahres:</u> ➔ definitive Steuerdaten des Vorvorjahres</p> <p><u>Beispiel</u> Ihre definitiven Steuerdaten 2017 dienen als Grundlage für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung für die Zeit von 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019. Ihre definitiven Steuerdaten 2018 dienen als Grundlage für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung für die Zeit von 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019.</p>



Wann kann Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung nicht automatisch überprüft werden?

Es gibt Personen, die im laufenden Kalenderjahr die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung beantragen müssen. Den Onlineantrag finden Sie unter www.be.ch/pvo-onlineantrag. Bei diesen Personengruppen gibt es keine Änderung.

Wie wird Ihre Prämienregion bestimmt?

Ab 1. Januar 2020

Die Prämienregion hat Einfluss auf die Höhe der Prämienverbilligung. Ihr Wohnsitz am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres bestimmt die Prämienregion für das ganze Jahr.

Beispiel

Ist Ihr Wohnsitz am 1. Januar 2020 in Aarberg (Prämienregion 2), gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 die Prämienregion 2.

Wie hoch sind die Sozialabzüge für Kinder und zur Familie zählende junge Erwachsene?

Ab 1. Januar 2020	Bis 31. Dezember 2019
Der Abzug für das erste Kind oder die oder der erste zur Familie zählende junge Erwachsene beträgt Fr. 15'000. Für jedes weitere Kind und jede/r weitere zur Familie zählende junge Erwachsene beträgt der Abzug je Fr. 10'000.	Pro Kind und pro zur Familie zählende/r junge/r Erwachsene/r betrug der Abzug je Fr. 10'000.

Wie hoch ist die Prämienverbilligung für Familien mit Kinder und jungen Erwachsenen mit einem massgebenden Einkommen der Familie zwischen Fr. 35'001 und Fr. 38'000?

Ab 1. Januar 2020	Bis 31. Dezember 2019
Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene werden um 50 Prozent verbilligt. Die Eltern haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.	Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene wurden um 25 Prozent verbilligt. Die Eltern hatten einen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Was ist bei einem Krankenkassenwechsel ab dem 1. Januar 2020 zu beachten?

<p>Wechseln Sie die Krankenkasse, erhält das ASV die entsprechende Information in der Regel automatisch von Ihrer Krankenkasse.</p> <p>Bei einem Krankenkassenwechsel kann es in Einzelfällen einige Wochen dauern, bis die Vergütung der Prämienverbilligung durch die Krankenkasse erfolgt. Manuelle Mutationen zur Beschleunigung des Prozesses sind weder seitens Ihrer Krankenkasse noch durch das ASV möglich.</p> <p>Auf der Police der Krankenkasse ist eine Prämienverbilligung nicht ersichtlich. Die Verbilligungsbeiträge werden auf der Prämienrechnung der Krankenkasse ausgewiesen und in Abzug gebracht.</p>
--